

INHALT

Weihnachtsgruß der Geschäftsführung

1 Seminarprogramm 2026

4

Neue Regelungen für Starterbatterien

2 Novelle AbfallverbringungsVO / DIWASS

5

Bild: Heinrich Karl Hinterberger



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

das Jahr 2025 hat erneut gezeigt, dass die europäische Umweltpolitik weiterhin ein relevanter Richtungsweiser für das deutsche Recht ist und konsequent eine effektive Ressourcenschonung und hohe Recyclingquoten fordert. Denn die Kreislaufwirtschaft ist und bleibt ein zentrales Handlungsfeld für ein nachhaltiges und von Ressourcen anderer Staaten unabhängiges Europa. Unter diesem Gesichtspunkt gab es 2025 nicht nur zahlreiche regulatorische Anpassungen, sondern auch grundlegende Neuerungen, welche die Branche in den kommenden Jahren prägen werden. Ein Beispiel hierfür ist die EU-Batterie-Verordnung, die inzwischen durch ein nationales Batterierecht-Durchführungsgesetz konkretisiert und ergänzt wurde. Dies hat erhebliche Auswirkungen auf die Sammlung und Verwertung von Altbatterien, wie im vorliegenden Newsletter am Beispiel der Starterbatterien gezeigt wird.

Viele Unternehmen und Behörden stehen durch die inzwischen sehr umfangreichen und komplexen Regelwerke vor erheblichen Herausforderungen und Aufgaben – aber auch vor neuen Chancen. Denn neue Regularien sind oftmals der Treiber für Prozessveränderungen und neue Geschäftsmodelle.

Im kommenden Jahr sind weitere tiefgreifende Anpassungen zu erwarten, allen voran das ab Mai 2026 im Bereich der grenzüberschreitenden Abfallverbringung umzusetzende Digital Waste Shipment

System (DIWASS). Hierüber hatten wir bereits berichtet, etwa in der Ausgabe [03/2025](#) unseres Newsletters. Da DIWASS nicht nur das Notifizierungsverfahren, sondern auch das Anhang-VII-Formular bei der Verbringung von grün gelisteten Abfällen betrifft, werden außer den zuständigen Behörden auch zahlreiche Abfallwirtschaftsakteure ihre Prozesse und Abläufe anpassen und auf das neue digitale Überwachungsverfahren umstellen müssen. Ob dies fristgerecht im Mai 2026 möglich sein wird, bleibt abzuwarten. Wir werden Sie weiterhin über den aktuellen Sachstand informieren, auch im Rahmen von speziellen Veranstaltungen, die wir im ersten Quartal 2026 in Zusammenarbeit mit den Industrie- und Handelskammern durchführen werden. Details hierzu finden Sie in unserem Seminarprogramm 2026.

Ein zweiter Schwerpunkt bei den (auch die SAM betreffenden) Neuerungen wird die Umstellung auf die künftigen batteriebezogenen Abfallschlüssel im Dezember 2026 sein. Sie stehen ebenfalls im Zusammenhang mit der schon erwähnten EU-Batterie-Verordnung. Angesichts der dynamischen Entwicklung im Bereich Elektromobilität, Energiespeichersysteme und tragbare Geräte ist eine präzisere Abfallklassifizierung in diesem Bereich, insbesondere bei Lithium-Altbatterien, längst überfällig. Die neuen Abfallschlüssel, über die wir Sie in unseren Newslettern [01/2025](#) und [05/2025](#)

Fortsetzung auf Seite 2>>

Das Büro der SAM ist am 29. + 30. Dezember 2025 nicht besetzt!

Haben Sie Fragen zum Newsletter?

Wir freuen uns über Ihre Nachricht an: info@sam-rlp.de.

Folgen Sie uns auf



Impressum

Herausgeber: SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH, Wilhelm-Theodor-Römhild-Straße 34, 55130 Mainz, Tel.: 06131 98298-14, Fax: 06131 98298-22, E-Mail: info@sam-rlp.de, www.sam-rlp.de, Redaktion: Ursula Schibielok · Vertrieb als E-Mail-Newsletter, Stand: 17.12.2025

<< Fortsetzung von Seite 1

informiert haben, sollen künftig nicht nur die Entsorgungswege klarer strukturieren, sondern auch eine bessere Datenlage für Recycling und Rohstoffrückgewinnung schaffen. Zwar gelten die Neuerungen erst ab Ende nächsten Jahres. Bis dahin müssen aber von den Betroffenen zahlreiche rechtliche und organisatorische Anpassungen vorgenommen werden, etwa in Bezug auf Anlagengenehmigungen, Entsorgungsnachweise, Anzeigen und Erlaubnisse für Sammler/Beförderer/Händler/Makler, Entsorgungsfachbetriebe-Zertifikate, Entsorgungsverträge, betriebliche und behördliche IT-Systeme usw. Warten Sie also nicht zu lange!

Zum Jahresende möchte ich die Gelegenheit nutzen, mich bei Ihnen zu bedanken: für Ihr anhaltendes Interesse an unserem Newsletter und für die konstruktiven Gespräche, die wir im vergangenen Jahr mit Ihnen führen konnten – ganz im Sinne unseres Leitspruchs: Sonderabfallprobleme zuSAMmen lösen. Im Namen der SAM und ihrer Beschäftigten wünsche ich Ihnen und Ihren Familien eine ruhige und besinnliche Weihnachtszeit. Möge das neue Jahr 2026 für Sie erfolgreich, gesund und voller neuer Möglichkeiten sein!

Dr. Olaf Kropf

Neue Regelungen für die Sammlung und Verwertung von Starterbatterien

Nach der europäischen Batterie-Verordnung (EU) 2023/1542 und dem am 7. Oktober 2025 in Kraft getretenen Batterierecht-Durchführungsge- setz (BattDG) ist die Sammlung und Verwertung von Altbatterien stark reglementiert, um eine geordnete Bewirtschaftung von Altbatterien im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung sicherzustellen. Deshalb dürfen Starteraltbatterien, d. h. gebrauchte Fahrzeug- bzw. Bleibatterien (Abfallschlüssel 16 06 01*), ab dem 1. Januar 2026 nur noch bei bestimmten Sammelstellen abgegeben und dort von solchen Abfallbewirtschaftern abgeholt und verwertet werden, die dazu von zugelassenen Herstellersystemen autorisiert wurden. Herstellersysteme sind die von der stiftung elektro- altgeräte register (stiftung ear) zur kollektiven Wahrnehmung der Herstellerverantwortung für mehrere Hersteller zugelassenen „Organisationen für Herstellerverantwortung“ (OfH) sowie die im Falle einer individuellen Wahrnehmung der Herstellerverantwortung für einen einzelnen Hersteller zugelassenen sogenannten „Ich-OfH“.

Sammelstellen

Endnutzer dürfen Starteraltbatterien nur bei einer der nachfolgenden Sammelstellen abgeben und nur diese dürfen Starteraltbatterien annehmen (Art. 64 Batterie-Verordnung und § 6 Abs. 3 BattDG):

1. Händler von Starterbatterien (auch Kfz-Werkstätten und Versandhandel): Sie müssen alte Starterbatterien vom Endnutzer unentgeltlich

in der Verkaufsstelle oder in deren Nähe zurücknehmen und zwar unabhängig von der chemischen Zusammensetzung, Marke, Herkunft, Baugröße und Beschaffenheit der Altbatterie. Beim Verkauf einer Starterbatterie muss ein Pfand in Höhe von 7,50 € einschließlich Umsatzsteuer erhoben werden, wenn der Endnutzer zum Zeitpunkt des Kaufs der neuen Starterbatterie keine Starteraltbatterie zurückgibt. Das Pfand wird bei Rückgabe einer Starteraltbatterie wieder erstattet, was einen finanziellen Anreiz zur geordneten Rückgabe schafft. Die Händler dürfen zurückgenommene Starteraltbatterien nur einer von der stiftung ear für diese Batterie-Kategorie zugelassenen OfH bzw. Ich-OfH oder einem von diesen ausgewählten und beauftragten Abfallbewirtschafter zum Zwecke der ordnungsgemäßen Altbatterie-Behandlung übergeben (Art. 62 Batterie-Verordnung sowie §§ 18 und 19 BattDG).

2. Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (z. B. Wertstoffhöfe): Sie können sich freiwillig an



Fortsetzung auf Seite 3>>

<< Fortsetzung von Seite 2

der Rücknahme von Starteraltbatterien beteiligen. Sofern eine Beteiligung erfolgt, sind sie grundsätzlich verpflichtet, die angenommenen Altbatterien einer zugelassenen OfH bzw. Ich-OfH oder einem von diesen ausgewählten und beauftragten Abfallbewirtschafter zu überlassen. Allerdings können öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Rahmen einer sog. Optierung sämtliche Starterbatterien für jeweils mindestens zwei Jahre von der Überlassung ausnehmen und selbst zwecks ordnungsgemäßer Behandlung an dafür zugelassene Anlagen abgeben (Art. 66 Batterie-Verordnung und § 20 BattDG). Durch die im Rahmen einer solchen Eigenvermarktung erzielbaren Entsorgungserlöse wird den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern die Möglichkeit gegeben, etwaige Kosten, die durch die Sammlung der Altbatterien entstehen, gegenzufinanzieren.

3. OfH bzw. Ich-OfH sowie von ihnen ausgewählte und beauftragte Abfallbewirtschafter: Sie dürfen Starteraltbatterien auch direkt bei industriellen oder gewerblichen Anfallstellen übernehmen.

Darüber hinaus bestehen auch für bestimmte Behandlungsanlagen und Wirtschaftsakteure Überlassungspflichten:

1. Behandlungsanlagen für Elektro- und Elektronik-Altgeräte sowie für Altfahrzeuge: Die im Rahmen der Behandlung (Zerlegung) anfallenden Starteraltbatterien müssen an eine zugelassene OfH bzw. Ich-OfH oder an einen von diesen ausgewählten und beauftragten Abfallbewirtschafter zwecks ordnungsgemäßer Behandlung übergeben werden (Art. 65 Batterie-Verordnung und § 21 Abs. 1 bis 2 BattDG).
2. Wirtschaftsakteure, die Starterbatterien wiederaufarbeiten oder umnutzen: Sie müssen ebenfalls Starteraltbatterien an eine zugelassene OfH bzw. Ich-OfH oder an einen von diesen ausgewählten und beauftragten Abfallbewirtschafter zwecks ordnungsgemäßer Behandlung übergeben (§ 21 Abs. 3 BattDG).

Übergabe nur an autorisierte Abfallbewirtschafter

Die genannten Stellen können sich zur Abgabe der bei ihnen erfassten bzw. anfallenden Starter-

altbatterien vertraglich an eine OfH bzw. Ich-OfH oder an einen von diesen ausgewählten und beauftragten Abfallbewirtschafter binden und mit ihnen individuelle Vereinbarungen, z. B. zu Abholrhythmen und Abholmengen, treffen.

Darüber hinaus ist diejenige OfH, der ein bestimmter Hersteller angeschlossen ist, verpflichtet, die Starteraltbatterien dieses Herstellers von den Sammelstellen unentgeltlich zurückzunehmen. Gleiches gilt für Ich-OfH. Die Herstellersysteme können Mindestabholmengen festlegen; eine Abholung hat aber von jeder Sammelstelle mindestens einmal im Kalenderjahr zu erfolgen. Bei welcher OfH ein Hersteller angeschlossen ist, können die Sammelstellen über das öffentliche Register zur Batterie-Registrierung bei der stiftung ear feststellen.

Darüber hinaus besteht für Sammelstellen die Möglichkeit, ab einer bestimmten Sammelmenge an Starteraltbatterien bei der stiftung ear eine Abholung anzumelden. Die stiftung ear weist die Altbatterien dann einer bestimmten OfH bzw. Ich-OfH zur Abholung zu.

Die Sammelstellen sind in jedem dieser Fälle verpflichtet, die Starterbatterien nur einer zugelassenen OfH bzw. Ich-OfH oder einem von diesen ausgewählten und benannten Abfallbewirtschafter zu übergeben (Art. 61 Batterie-Verordnung sowie § 22 und § 32 Abs. 6 BattDG). Eine Ausnahme hiervon gilt lediglich für öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Falle der Optierung (siehe oben). Die Möglichkeit einer solchen Optierung besteht für andere Stellen nicht, also auch nicht für Händler, Behandlungsanlagen und gewerbliche oder industrielle Anfallstellen von Starteraltbatterien.

Abfallbewirtschafter (Beförderer, Anlagenbetreiber etc.) werden immer nur durch entsprechende Verträge mit einer zugelassenen OfH bzw. Ich-OfH zur Entgegennahme von Starteraltbatterien autorisiert. Nur für diesen Fall ordnet § 2 Abs. 2 Satz 2 BattDG eine entsprechende Anwendung von § 50 Abs. 3 KrWG an. Danach gelten für Starterbatterien, die im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung gesammelt und befördert werden, bis zur Annahme an einer Behandlungs-



Bild: ear

<< Fortsetzung von Seite 3

anlage (z. B. Bleihütte) keine Nachweispflichten gemäß der Nachweisverordnung (NachwV).

Keine unautorisierte Abholung und Verwertung

Im Umkehrschluss folgt aus den genannten Vorschriften, dass eine Abgabe von Starteraltbatterien an der vorgeschriebenen Rücknahmekette vorbei nicht mehr zulässig ist. Dies betrifft etwa die Abgabe an vertraglich nicht von einer OfH bzw. Ich-OfH autorisierte Schrotthändler, die Altbatterien auf eigene Kosten und im eigenen Namen abholen und z. B. an Altmetallhändler oder Bleihütten zur Verwertung veräußern.

Hierin liegt ein wichtiger Unterschied zum früheren Batteriegesetz (BattG), nach dem Vertreiber (Händler), öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und Behandlungseinrichtungen für Altfahrzeuge nicht verpflichtet waren, die Altbatterien einem Hersteller zu überlassen. Vielmehr konnten sie Starteraltbatterien auch selbst verwerten oder an Dritte zur Verwertung überlassen. Hierfür mussten dann Sammelentsorgungsnachweise geführt werden (vgl. LAGA-Mitteilung 27, Vollzugshilfe zum abfallrechtlichen Nachweisverfahren, Rn. 454).

Nach den Neuregelungen ist hingegen eine Beförderung und Verwertung von Starteraltbatterien durch nicht von einer OfH bzw. Ich-OfH autorisierte Unternehmen lediglich bei einer Optierung durch öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zulässig. Daraus folgt, dass nur noch in diesem Fall (Sammel)Entsorgungsnachweise geführt werden dürfen – und dann auch geführt werden müssen. In allen anderen Fällen ist eine nicht durch eine OfH bzw. Ich-OfH autorisierte Abholung, Beförderung und Verwertung unzulässig, so dass dafür nicht mehr der von der NachwV vorgesehene „Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung“ geführt werden kann.

Ähnliche Regelungen für andere Batterien

Für Industriealtbatterien (d. h. Batterien aus industriellen Verwendungen) und Elektrofahr-

zeugaltbatterien (d. h. Batterien aus Hybrid- oder Elektrofahrzeugen) gelten grundsätzlich dieselben Regelungen, allerdings mit zwei Ausnahmen: Hier gilt keine Pfandpflicht, und Elektrofahrzeugaltbatterien dürfen nicht von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger angenommen werden.

Auch Gerätealtbatterien (d. h. Batterien aus kleinen Geräten) und LV-Altbatterien (d. h. Batterien aus leichten Verkehrsmitteln wie z. B. E-Bikes) dürfen nur von bestimmten Sammelstellen angenommen und von dafür zugelassenen OfH bzw. Ich-OfH oder von ihnen autorisierten Abfallbewirtschaftern abgeholt, befördert und verwertet werden (Art. 59 und 60 Batterie-Verordnung sowie §§ 14 ff. BattDG). Sammelstellen haben sich für mindestens 12 Monate an eine OfH bzw. Ich-OfH zu binden; die Möglichkeit der Anmeldung einer Abholung bei der stiftung ear besteht für diese Batteriekategorien nicht. Ebenso gibt es hier keine Möglichkeit zur Optierung durch öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger. Somit ist eine Abholung, Beförderung und Verwertung durch nicht autorisierte Personen und Unternehmen generell unzulässig, so dass diese für gefährliche Altbatterien künftig auch keine (Sammel)Entsorgungsnachweise mehr führen können.

Für Altbatterien gelten im Übrigen ab dem 9. Dezember 2026 neue Abfallschlüssel (siehe [SAMaktuell 5/2025](#)).

Sanktionen

Wer Altbatterien entgegen den genannten Vorschriften nicht einer durch eine OfH bzw. Ich-OfH autorisierten Person oder Stelle überlässt, handelt ordnungswidrig (§ 60 Abs. 1 Nr. 6 BattDG). Im Falle der nicht autorisierten Sammlung, Beförderung und Verwertung von gefährlichen Altbatterien, z. B. Starteraltbatterien, liegt ggf. sogar eine Straftat nach § 326 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) vor (unerlaubter Umgang mit Abfällen durch Abweichung von einem vorgeschriebenen Verfahren).

Seminarprogramm 2026 erschienen

Pünktlich zum Jahresende ist das Seminarprogramm der SAM für 2026 erschienen. Traditionell wird zur Jahresmitte, am 25. Juni 2026, die be-

kannte „21. Fachtagung Kreislaufwirtschaft“, diesmal wieder in Bingen, stattfinden. Die Tagung

[Fortsetzung auf Seite 5>>](#)



<< Fortsetzung von Seite 4

wird wie üblich in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz sowie dem Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz veranstaltet.

Ebenfalls zum Standard gehören die Workshops der SAM. An drei Terminen können sich Interessierte über die „Abfallrechtliche Nachweisführung“ im Workshop 1 informieren. Der erste Termin findet am 18. März 2026 statt. Der „Workshop 2: Grenzüberschreitende Abfallverbringung“ kann an zwei Terminen in 2026 besucht werden.

Die novellierte Abfallverbringungsverordnung ist in der Kreislaufwirtschaft bereits in aller Munde. Daher wird es vier Halbtagsveranstaltungen in Kooperation mit der IHK Arbeitsgemeinschaft Rheinland-Pfalz zu dem genannten Thema geben (Termine s. unten).

Wieder mit dabei ist das Seminar „Abfall als Gefahrgut“, welches am 21. Mai 2026 stattfindet.

Das Seminar soll bei der täglichen Arbeit unterstützen und zu mehr Handlungssicherheit führen. In diesem Zusammenhang werden alle wichtigen Details aus den Teilen 1 – 9 des ADR, die GGVSEB und die GbV erläutert.

Ein weiteres bewährtes Seminar findet am 10. September 2026 statt. In der Veranstaltung „Entsorgung von Bauabfällen!“ werden mögliche Problematiken der Ersatzbaustoffverordnung sowie theoretische als auch praktische Informationen der Bauabfallentsorgung erläutert. Schlusslicht der Seminarreihe ist die Veranstaltung „Betriebliches Abfallmanagement“ am 12. November 2026.

Das Seminarprogramm der SAM kann unter www.sam-rlp.de/service/seminare/ heruntergeladen werden. Hier findet man die aktuellen Termine und Programminhalte sowie die Möglichkeit zur Anmeldung. Eine Anmeldung zu den SAM-Veranstaltungen ist ab sofort online möglich.

Neue Abfallverbringungsverordnung und DIWASS

In wenigen Monaten wird die neue europäische Verordnung (EU) 2024/1157 über die Verbringung von Abfällen zur Anwendung kommen. Dies betrifft neben zahlreichen inhaltlichen Änderungen gegenüber dem bisherigen Abfallverbringungsrecht auch ein „Digital Waste Shipment System“ (DIWASS), d. h. ein elektronisches Verfahren für den Datenaustausch zu grenzüberschreitenden Abfallverbringungen.

Für DIWASS sind erhebliche organisatorische Umstellungen notwendig. Beispielsweise müssen Wirtschaftsteilnehmende neben der Entscheidung für eine bestimmte Software durch interne Verfahrensanweisungen festlegen, wer welche Erklärungen abgeben darf und muss, welche betrieblichen Abläufe berücksichtigt werden müssen und welche Schulungsmaßnahmen erforderlich sind. Bei der Auswahl seiner Vertragspartner muss der Notifizierende oder Veranlasser der Verbringung von grün gelisteten Abfällen sicherstellen, dass diese technisch und organisatorisch am elektronischen Verfahren teilnehmen können und in DIWASS registriert sind. Das betrifft beispielsweise bei Notifizierungen in vorläufige Verfahren nicht nur den

Betreiber der vorläufigen Anlage, sondern auch die Betreiber von nachgeschalteten Anlagen. Händler und Makler von grün gelisteten Abfällen müssen eine Authentifizierung des Anhang-VII-Formulars auch durch den Abfallerzeuger gewährleisten. Und für den Transport von Abfällen dürfen nur solche Unternehmen eingesetzt werden, die ihre Erklärungen elektronisch in DIWASS abgeben und authentifizieren sowie die elektronischen Formulare bei Kontrollen über das Internet bereitstellen können.

Damit sich alle Beteiligten rechtzeitig auf alle Neuerungen vorbereiten können, sind auf der SAM-Website unter <https://sam-rlp.de/aufgaben/abfallverbringung/> (letzte Position der Aufstellung) alle bis heute bekannten Informationen zusammengestellt. Zudem werden Anfang nächsten Jahres in Kooperation mit den Industrie- und Handelskammern Informationsveranstaltungen über die Neuerung stattfinden: Koblenz (26.01.2026), Ludwigshafen (04.02.2026), Mainz (26.02.2026) und Trier (04.03.2026). Einzelheiten hierzu können dem Seminarprogramm sowie der SAM-Website entnommen werden.